

12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Freiflächen-Photovoltaikanlage Tange) der Stadt Varel

Abwägung der Bedenken und Anregungen im Rahmen des Verfahrens gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB (hier: Beteiligung der TÖB)

Stand: 25.03.2010

Stellungnahme:	Abwägung:
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ OOWV, Brake, Stellungnahme v. 17.03.2010, ○ Deutsche Telekom, Oldenburg, Stellungnahme v. 19.03.2010, ○ Transpower Stromübertragungs – GmbH, Lehrte, Stellungnahme v. 12.03.2010, ○ e-on / Netz, Betriebszentrum Lehrte, Stellungnahme v. 11.03.2010, ○ Kabel Deutschland, Leer, Stellungnahme v. 10.03.2010, ○ LBEG, Hannover, Stellungnahme vom 23.03.2010, ○ Wehrbereichsverwaltung Nord, Hannover, Stellungnahme v. 24.03.2010, ○ Nds. LA f. Denkmalpflege, Oldenburg, Stellungn. v. 24.03.2010, ○ Sielacht Bockhorn-Friedeburg, Bockhorn, Stellungn. v. 24.03.2010 	
<p>Landkreis Friesland, Stellungnahme vom 18.03.2010: Zu der Bauleitplanung der Stadt Varel nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (1) BauGB wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde; b) Fachbereich Umwelt als zust. Behörde f. d. Immissionsschutz, c) Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde, d) Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde, e) Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht: <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> f) Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde, g) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde f. d. Städtebau-recht: Gemeinsame Stellungnahme: <p>Zur Flächennutzungsplanänderung: Im Hinblick auf eine zukünftige geordnete städtebauliche Entwicklung für regenerative Energien wird seitens der Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan angeregt, ein Nutzungskonzept für den Stadtbereich Varel zu erstellen. Dies würde ggfs. auch für weitere Investoren Planungssicherheit schaffen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Stadt Varel ist aufgrund ausgedehnter Schutzbereiche (u.a. EU-Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiete) und Waldfläche sowie der besiedelten Bereiche eine Nutzungsmöglichkeit für Freiflächen-Photovoltaik-, Windenergie-, und Biogasanlagen erheblich eingeschränkt. Die eingehenden Anträge werden daher einzeln auf mögliche Flächenrestriktionen geprüft und bewertet. Im Bereich von Photovoltaikanlagen ist in allen drei derzeit im Bebauungsplanverfah-</p>

12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Freiflächen-Photovoltaikanlage Tange) der Stadt Varel
Abwägung der Bedenken und Anregungen im Rahmen
des Verfahrens gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB (hier: Beteiligung der TÖB)

Stand: 25.03.2010

Stellungnahme:	Abwägung:
	<p>ren befindlichen Flächen nach einer Einzelfallprüfung entschieden worden, die Planverfahren einzuleiten. Weitergehende Rahmenbedingungen oder ein flächenscharfes Konzept für die Ansiedlung von bestimmten erneuerbaren Energien zu entwickeln, erscheint angesichts der sich in Änderung befindlichen Einspeisevergütung nach dem EEG derzeit nicht notwendig.</p> <p>Als positive Standortfaktoren für die Fläche der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die grundsätzliche Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung (Vorsorgegebiet für die Erholung und für die Landwirtschaft ausgewiesen) aber auch dem gering bewerteten Landschaftsbild für diese Fläche, die im Wesentlichen durch die Überprägung von bestehenden Hauptverkehrsflächen (A 29 und Bahnlinie) bestimmt wird, gesehen. Bezüglich der Ausweisung als Vorsorgegebiet für die Erholung kann für das Plangebiet mit seinem unmittelbaren Umfeld festgestellt werden, dass derzeit Radwanderer den Tangermoorweg als Route zwischen den Landschaftsräumen (Geest und Moor) benutzen. Sonst findet keine landschaftsbezogene Erholungsnutzung statt und es ist auch nicht erwarten, dass sie sich über den Bestand hinaus entwickelt. Insofern folgt die Planung der übergeordneten raumordnerischen Zielsetzung des Landkreises, dass durch infrastrukturelle Anlagen vorgeprägte Bereiche der Inanspruchnahme der freien Landschaft vorzuziehen sind. Ebenfalls werden entsprechend den Vorgaben des EEG 2009 sowohl versiegelte Flächen als auch Ackerflächen durch erhöhte Einspeisevergütung für die Nutzung von Solarenergie bevorzugt. Somit bieten sich an diesem Standort optimale Voraussetzungen für die angestrebte Nutzung. Angesichts der für den Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung vorliegenden Standortgunst und der o. g. Aussagen ist eine Gesamtbetrachtung des Stadtgebietes nicht erforderlich.</p>
<p>Alle übrigen Stellungnahmen betreffen sowohl den Bebauungsplan Nr. 196 als auch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes. Da die meisten angesprochenen Themen Belange der verbindlichen Bauleitplanung behandeln, werden sie im Zusammenhang mit ihr dort abgewogen. Sie gelten daher sinngemäß auch für die Flächennutzungsplanänderung.</p>	